

Holzverbrennung und Feinstaub

Staubabscheidesysteme, Vollzugsfragen und begleitende Massnahmen

Zusammenfassung der Präsentation

Vollzug in der Schweiz - Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vollzug durch den Bund

Rainer Kegel, Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und NIS

Für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sind gemäss Art. 35 LRV die Kantone zuständig. Vorbehalten ist jedoch Art. 36 LRV, der besagt, dass der Bund die Vorschriften über die Marktüberwachung bei Feuerungsanlagen und die Kontrolle der Brennstoffe bei der Einfuhr vollzieht. Nach Art. 37 LRV zur Marktüberwachung kontrolliert das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen bei Feuerungen. Das BAFU kann sowohl öffentlich-rechtliche Körperschaften wie auch privatrechtliche Organisationen mit Kontrollaufgaben im Rahmen der Marktüberwachung beauftragen. Um die Qualität von Brennstoffen sicher zu stellen, legt Art. 38 LRV fest, dass die Zollbehörden bei der Einfuhr Stichproben entnehmen, welche sie selbst untersuchen oder einem vom BAFU bezeichneten Analyselabor zustellen. Wenn die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind, ergreift das BAFU Massnahmen.

Damit Holzfeuerungsanlagen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, muss nach Art. 20 LRV nachgewiesen sein, dass die Anforderungen nach Anhang 4 LRV erfüllt sind: Nebst den einschlägigen europäischen Normen müssen auch Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid (CO) eingehalten werden. Die Marktüberwachung konzentriert sich darauf, zu überprüfen, ob die Konformität der Anlagen nachgewiesen ist (Prüfberichte / Konformitätsbescheinigungen, Konformitätserklärungen der Hersteller oder Importeure, Geräteschilder). Das BAFU hat zu diesem Zweck die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) beauftragt, gleichzeitig bei der Vergabe der Brandschutzzulassung zu überprüfen, ob eine Holzfeuerungsanlage auch die Anforderungen der LRV erfüllt. Falls das bei einer Feuerung nicht der Fall ist, wird das BAFU darüber informiert. Die Brandschutzzulassung wird aber in jedem Fall erteilt. Zusätzlich überprüft die VKF bei Herstellern, Importeuren oder Verkäufern stichprobeweise, ob die Konformitätsunterlagen vorhanden sind. Das BAFU erhält eine Zusammenstellung dieser Resultate. Bei den letzten Überprüfungen hat sich gezeigt, dass die vorgeschriebenen Konformitätsunterlagen oft fehlen. Im Bereich der Marktüberwachung arbeitet das BAFU auch mit der Prüfstelle für Holzfeuerungen der Schweiz an der FHNW in Windisch zusammen. Es wurden beispielsweise Emissionsmessungen und Versuche an kleinen Stückholzfeuerungen durchgeführt. Diese haben gezeigt, dass die Messwerte für CO und Staub aus den Konformitätsprüfungen kaum reproduzierbar sind. Ebenfalls hat sich gezeigt, dass, wenn in Abweichung zu den Herstellerangaben gefeuert wird (z.B. Überfüllung des Brennraums, zu spätes Nachlegen von Holz), die Emissionen stark ansteigen. Das BAFU wird sich in den Bereichen der Marktüberwachung weiter engagieren und Massnahmen zur Verbesserung der Situation umsetzen.

Handwerklich gefertigte, designorientierte Feuerungen (sog. Einzelstücke) fallen nicht unter Art. 20 LRV und müssen somit keine Anforderungen an das Inverkehrbringen erfüllen. Ab 2012 wird für solche Anlagen jedoch die Möglichkeit bestehen, das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (HES) zu erlangen, sofern sie – nebst anderen – strenge Anforderungen an CO- und Staubemissionen sowie an den Wirkungsgrad erfüllen. Ein Projektteam aus Mitgliedern von IG Holzenergie Nordwestschweiz, HES, BAFU, BFE sowie Verbandsvertretern hat ein entsprechendes Reglement mit Messvorschriften für diese Art von Feuerungen ausgearbeitet.

Die LRV stellt in Anhang 5 Anforderungen an die Brennstoffqualität. So unterscheidet sie Holzbrennstoffe nach ihrer Herkunft: naturbelassenes Holz, welches in allen Arten von Feuerungen eingesetzt werden darf, und Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie, welches in messpflichtigen Restholzfeuerungen verbrannt werden muss. Altholz darf in Altholzfeuerungen mit erhöhten Grenzwertanforderungen verbrannt werden. Für Pellets und Briketts aus naturbelassenem Holz legt die LRV keine

Holzverbrennung und Feinstaub

Staubabscheidesysteme, Vollzugsfragen und begleitende Massnahmen

Grenzwerte für Spurenstoffe fest. Schon länger gibt es die Schweizer Norm SN 166000, und seit Sommer 2011 ist die Normenreihe EN 14961 in Kraft, welche Qualitätsanforderungen an Holzpellets und –briketts (und weitere feste Biobrennstoffe) festlegt. Es ist geplant, die Normen EN 14961-2 und -3 als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Pellets und Briketts in der LRV festzulegen. Damit wäre die Basis gegeben, bei den Stichprobenahmen und Analysen von Holzbrennstoffen, die das BAFU in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden seit 2010 durchführt, Massnahmen zu ergreifen, sofern die Grenzwerte in den Normen nicht eingehalten sind. Bis jetzt haben diese Untersuchungen gezeigt, dass die Qualität von in der Schweiz hergestellten oder aus der EU importierten Holzpellets den Normvorgaben entspricht und vergleichbar gut ist.